

SKATVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. LV 07 im Deutschen Skatverband e.V.

LIVE DATE OF THE PARTY OF THE P

Sitz: Stuttgart

Gegründet 1971

Wahlordnung

§ 1 Aufgaben der Wahlordnung

Nach der Satzung des Skatverbandes Baden-Württemberg e.V. sind die Mitglieder des Präsidiums (§ 20 der Satzung a - h) und des Landesverbandsgerichts von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§ 2 Wahlberechtigung und Stimmrecht

- 1. Das Stimmrecht üben die im § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung des Skatverbandes Baden-Württemberg festgelegten Teilnehmer der Mitgliederversammlung (Delegierte) aus.
- 2. Die Zahl der Delegierten regelt § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung.

§ 3 Wählbarkeit

- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Skatspielerinnen und Skatspieler, die dem Skatverband Baden-Württemberg e.V. über eine Verbandsgruppe angeschlossen sind und die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf ihnen nicht aberkannt sein.
- 2. Abwesende Skatfreunde sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 4 Werbung

Auf der Mitgliederversammlung ist die schriftliche Werbung für Kandidaten untersagt. Auch wird am Tag der Mitgliederversammlung die Durchführung von Skatveranstaltungen am Versammlungsort nicht zugelassen.

§ 5 Wahlvorbereitung

Am Tag der Mitgliederversammlung wird die Zahl der nach § 12 Abs. 1 a – d der Satzung Stimmberechtigten anhand einer Anwesenheitsliste festgestellt.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und mindestens 2 Wahlhelfer.

2. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Versammlungsleiters gebunden.

§ 7 Stimmzettel

- 1. Vor Beginn der Mitgliederversammlung erhält jeder Delegierte einen Block mit einer zumindest dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl Stimmzettel mit fortlaufender Nummerierung ausgehändigt.
- 2. Die Aushändigung ist anhand der Anwesenheitsliste "Delegierte" in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- 3. Der Versammlungs- oder der Wahlleiter hat bei geheimen Wahlen die Nummerierung des zu verwendenden Stimmzettels bekannt zu geben.

§ 8 Durchführung der Wahlen

- 1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder widerspricht ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl, so ist die betreffende Wahl geheim durchzuführen.
- 2. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
- 3. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erreicht. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten.
- 4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber dieses Ziel, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zieht.
- 6. Wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt, muss auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben sein bzw. angekreuzt werden. Jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Positionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 9 Stimmabgabe

- 1. Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind vom Delegierten doppelt zu falten und in die Wahlurne zu werfen.
- 2. Der Delegierte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch aufgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.
- 3. Abwesende Delegierte können ihr Stimmrecht nicht auf andere Personen übertragen.

§ 10 Wahlurnen

Für die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen in einer Mitgliederversammlung des SKATVERBANDS BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. sind geeignete Wahlurnen zu verwenden, die nur vom Wahl- oder Versammlungsleiter geöffnet werden dürfen.

§ 11 Stimmenauszählung

- Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten.
- 2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter und der Versammlungsleiter in jedem Einzelfall zu bescheinigen.
- 3. Nach jedem Wahlgang und der anschließenden Auszählung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.
- 4. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigenden Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 12 Ungültige Stimmen

- 1. Ungültig sind Stimmzettel
 - Die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 7)
 - Aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - Die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- 2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 13 Einspruch und Wahlprüfung

- 1. Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden.
- 2. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 14 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 15 Landesverbandsgericht

- Die drei Mitglieder des Landesverbandsgerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Die Mitglieder sollen verschiedenen Verbandsgruppen angehören. Es sind die drei Bewerber als Mitglieder gewählt, die auf sich die meisten Stimmen vereinigen.
- 2. Den Vorsitzenden wählt das Gremium aus seiner Mitte. Die Wahlen sind geheim, sofern es beantragt wird, und in geeigneter Weise durchzuführen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die verschiedenen Verbandsgruppen angehören. Das Präsidium benachrichtigt in der jährlichen Einladung zur Kassenprüfung die jeweils zuständigen Verbandsgruppen und bittet um Benennung der Rechnungsprüfer zum vorgegebenen Meldeschluss. In den Jahren ohne Mitgliederversammlung wählt der Verbandstag die Rechnungsprüfer.

§ 17 Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, soweit sie nicht Bestandteil der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung werden, sind vier Jahre in der Geschäftsstelle des Skatverbandes Baden-Württemberg e.V. aufzubewahren.

§ 18 Inkrafttreten